

u. a., handeln. Die Beiratsmitglieder sind durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser zu berufen.

Der Beirat berät und unterstützt den Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses bei der Gestaltung der Erziehungsarbeit mit den Strafgefangenen und wirkt daraufhin, daß geeignete gesellschaftliche Kräfte im jeweiligen Territorium für die Einbeziehung in den Erziehungsprozeß gewonnen werden. Beiratsmitglieder können zur Lösung unmittelbarer Aufgaben bei der Erziehung Strafgefangener bzw. damit zusammenhängender Probleme tätig werden.

§ 31

Anerkennungen

(1) Anerkennungen sind zu nutzen, um positives Gesamtverhalten Strafgefangener zu fördern. Sie sind vor allem anzuwenden, wenn Strafgefangene die gestellten Forderungen gewissenhaft erfüllen oder eine gute Arbeitsdisziplin zeigen und vorbildliche Arbeitsergebnisse erzielen oder aktiv den Erziehungsprozeß unterstützen.

(2) Anerkennungen sind:

1. Ausspruch eines Lobes,
2. Prämiiierung,
3. Gewährung von Vergünstigungen,
4. vorfristige Streichung einer früher ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme,
5. Überweisung in den erleichterten Vollzug.

(3) Ausspruch eines Lobes, Prämiiierungen und Gewährung von Vergünstigungen können in kollektiver Form erfolgen.

(4) Als Anerkennung zu gewährende Vergünstigungen umfassen:

1. Erweiterung der persönlichen Verbindungen,
2. Erhöhung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf,
3. Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Freien,
4. Erteilung von Genehmigungen zur individuellen